



§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Turn- und Sportgemeinde 1887 Kassel-Niederzwehren e.V. (nachfolgend TSG 1887 genannt) sind alle Kinder ab dem 7. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Jugend der TSG 1887 führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der Jugendabteilung des Vereins sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen
- b) kritische Auseinandersetzungen mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen
- c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit
- d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung
- e) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3

Organe

Organe der Jugend des Vereins sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung und
- b) der Vereinsjugendausschuss



§4

Vereinsjugendversammlung

- a) die Jugendvollversammlung setzt sich aus allen Kindern ab dem 7. Lebensjahr und Jugendlichen des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend der TSG 1887.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter.
 - Entgegennahme des Finanzberichtes des Jugendausschusses.
 - Beratung über den Finanzbericht und Verabschiedung des Finanzplanes.
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge in den Vereinsnachrichten einberufen.

Auf Antrag von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- d) Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwendend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- f) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Jugendwart/in zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung hiervon ist dem Vorstand zuzuleiten.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem Jugendwart und der Jugendwartin als gleichberechtigte Vorsitzende,
 - dem/der Finanzwart/in
 - der Beisitzer/in für bestimmte Aufgaben,
 - dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin
(z.Zt. der Wahl unter 18 Jahre).
- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.



- c) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
- e) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- f) Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- g) Über die Beschlüsse des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu führen, welches vom Jugendwart/in zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung hiervon ist dem Vorstand zuzuleiten.

§ 6

Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Kassel, den 10. Januar 1996